

Fokus

Dr. Ali Yarayan
 Zulassungs- und Eichpflicht eines vollautomatischen Reifenprofilmessgerätes 183

Bernhard Glembotzki und Thomas Kaps
 Gefahrgut - Befreiung vom Beförderungspapier 188

Peter Schlanstein
 Verkehrssünden im Ausland 192

Aktuell

OVG NRW: Taxibeförderung (Az. 13 A 8/07) 199

Forum

Nachrichten 203

IMPRESSUM

Springer Transport Media GmbH
 Verlag Heinrich Vogel
 Neumarkter Straße 18, 81673 München
 Telefon (Zentrale) 0 89 / 43 72-0
 Telefax 0 89 / 4 31-28 38
 Zeitschrift für die Rechtspraxis
 im Straßenverkehr ISSN: 0341-4388
 Springer Transport Media GmbH
 ist ein Unternehmen der Springer
 Science + Business GmbH

Geschäftsführer
 Joachim Krieger

Chefredakteurin
 Judith Böhnke (v.i.S.d.P.)
 Tornower Str. 1b
 16798 Fürstenberg / Havel
 Telefon 0 33 0 87 / 53 73 68
 Mobil 01 70 / 20 676 85
 E-Mail
redaktion@verkehrsdienst.de
 privat
info@tier-verhaltensberatung.de

Online Produktmanagement
 Stefan Griessmann

Lektorat
 Ulrike Neumeister

Beirat
 Christine Kramer, Staatsrätin
 Bau, Umwelt, Verkehr, Bremen
 Andreas Marquardt, Regierungs-
 direktor im Bundesverkehrsmini-
 sterium, Bonn

Herstellung und Grafik
 Heineke Friedl

Gesamtvertriebsleitung
 Jutta Rethmann

Anzeigen
 Elisabeth Huber

Druck
 Stürtz GmbH, Alfred-Nobel-Str. 33,
 97080 Würzburg

Bezugspreise Verkehrsdienst
 Einzelheft: a 9,20 inkl. Versand
 u. MwSt.
 Abo Inland: a 106,90 inkl.
 Versand u. MwSt.
 Abo Ausland: a 110,90 inkl.
 Versand u. MwSt.
 Ausbildungsabo: a 59,40 inkl.
 Versand u. MwSt. (gegen Vorlage
 eines gültigen Ausbildungsnach-
 weises)

Abobezugsmöglichkeiten
 Bestellungen per Telefax oder
 schriftlich über den Aboservice
 (siehe unten). Das Abonnement
 gilt zunächst für 1 Jahr. Es
 verlängert sich, wenn es nicht
 3 Monate vor Ablauf dieses
 Jahres schriftlich beim Verlag
 gekündigt wird. Darüber hinaus
 sind Kündigungen jeweils 3
 Monate vor Ende des folgenden
 Quartals dem Verlag schriftlich
 mitzuteilen. Die Abonnement-
 gebühren werden jährlich im
 Voraus in Rechnung gestellt oder
 bei Teilnahme am Lastschriftver-

fahren über die Postbanken oder
 Bankinstitute abgebucht. Bei Be-
 stellung aus dem Ausland erfolgt
 die Lieferung gegen Eurocheck.
 Bei Nichtbelieferung durch
 höhere Gewalt besteht kein An-
 spruch auf Ersatz. Aufnahme im
 Lesezirkel nur mit Genehmigung
 des Verlages.

Unsere Konten:
 Postbank München
 (BLZ 700 100 80, Konto Nr. 401 08 04),
 Hypo Vereinsbank München
 (BLZ 700 202 70, Konto Nr. 1830 209 200)

Anzeigenpreise
 Es gilt die Anzeigenpreisliste
 Nr. 36 vom 1. 10. 2007

**Nachdruck, Vervielfältigungen,
 Manuskripte**
 Der vd und alle in ihm enthaltenen
 Beiträge und Abbildungen sind
 urheberrechtlich geschützt.
 Mit Ausnahme der gesetzlich
 zugelassenen Fälle ist eine
 Verwertung ohne Einwilligung
 des Verlages strafbar. Mit dem
 Autorenhonorar gehen die
 Verwertungs-, Nutzungs- und
 Vervielfältigungsrechte an den
 Verlag über, insbesondere auch
 für elektronische Medien (Internet,
 Datenbanken, CD-ROM).

**Inhaber- und Beteiligungsverhält-
 nis** (gemäß § 8, Absatz 3, des

Bayer. Pressegesetzes): Verlag
 Heinrich Vogel Fachverlag ist eine
 100%ige Tochtergesellschaft der
 Springer Transport Media GmbH.
 Gesellschafterin der Springer
 Transport Media GmbH ist die
 Springer Science+Business Me-
 dia GmbH, Berlin, die 100% der
 Anteile hält. Gesellschafterin der
 Springer Science+Business Me-
 dia GmbH ist zu 100% die Spring-
 er Science+Business Media
 Finance B.V., Dordrecht, Holland.
 100%ige Gesellschafterin der
 Springer Science+Business Me-
 dia Finance B.V. ist die Springer
 Science+Business Media Finance
 S.à.R.L., Luxemburg.

Für die Herstellung des Verkehrs-
 dienst verwenden wir chlorfreies
 Papier.

Ihre Ansprechpartner

Telefon 01 80 / 500 92 91*
 Telefax 01 80 / 5 99 55 66
 E-Mail kontakt.vhv@
 springer.com

* gebührenpflichtig, 0,14 / Minute
 aus dem deutschen Festnetz,
 Mobilfunknetze abweichend

Anzeigenverwaltung
 Elisabeth Huber
 Telefon 0 89 / 43 72-23 52

Zulassungs- und Eichpflicht eines vollautomatisierten Reifenprofil- messgerätes im fließenden Straßenverkehr

Die ProContour GmbH¹ mit Sitz in Waldshut-Tiengen hat eine Technologie entwickelt, mittels derer im stationären oder mobilen Einsatz die Reifenprofiltiefe und Reifenart (Sommer- oder Winterreifen) von Fahrzeugen im fließenden Straßenverkehr gemessen werden kann. Mit dem Einsatz ihres multifunktionalen Messsystems möchte das Unternehmen einen deutlichen Beitrag für die Verkehrssicherheit leisten.

Von Dr. Ali Yarayan

Sofern dieses Messsystem zu Beweis Zwecken von Verkehrsverstößen im Straßenverkehr eingesetzt werden soll, bedarf es der Zulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig und einer anschließenden Eichung. Dieser Zulassungs- und Eichprozess des Reifenprofilmesssystems soll im Folgenden erörtert werden, wobei hier davon ausgegangen wird, dass die von diesem Messsystem erfassten Daten auch in einem eventuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt werden.

I. Eichpflicht

Messgeräte, die zur amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein, sofern dies zur Gewährleistung der

Messsicherheit erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 EichG). In § 25 Abs. 1 Nr. 3 EichG wird das Verbot beschrieben, ungeeichte Messgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs zu verwenden. Aufgrund der Regelungen in den §§ 2 Abs. 1, 25 Abs. 1 Nr. 3 EichG ist eine eindeutige Regelung für die Eichung von Messgeräten für die amtliche Überwachung im Straßenverkehr gegeben². Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Zweck des Eichgesetzes (§ 1 EichG), nämlich

1. den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
- 2: die Messsicherheit im Ge-

sundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und 3. das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

Reifenprofilmesssysteme, die nicht Grundlage einer Überwachung und eines anschließenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind, mithin nach der Erfassung durch das Messsystem auch mittels eines Messschiebers händisch nachgemessen werden und allein die Daten aus der händischen Messung im Bußgeldverfahren verwertet werden, werden zwar zur amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs eingesetzt, allerdings sind eine Zulassung und Eichung aufgrund der später erfolgenden händischen Messung zur Gewährleistung der Messsicherheit nicht erforderlich (§ 2 Abs. 1

1) Siehe www.procontour.com.
 2) Burhoff/Neidel/Grün: Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Straßenverkehr, 2007, S. 9
 3) BGBl. I S. 1657

EichG). Daher bedürfen auf diese Weise eingesetzte Messsysteme keiner Zulassung und Eichung.

Um die Zwecke des § 1 EichG zu erreichen, wird die Bundesregierung in § 2 Abs. 2 EichG ermächtigt, zur Gewährleistung der Messsicherheit im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr, Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Strahlenschutz oder im Verkehrswesen oder zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Messgeräte nur in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen und geeicht sind; so geschehen in der Eichordnung vom 12. August 1988⁴. Zu beachten ist jedoch, dass im Teil 2 der Eichordnung von „Ausnahmen von der Eichpflicht“ die Rede ist. In § 8 EichO heißt es, dass in Anhang A der Eichordnung erwähnte Messgeräte von der Eichpflicht ausgeschlossen sind. Nach Ziff. 29 lit. g) des Anhanges A der Eichordnung besteht keine Eichpflicht von Reifenprofilmessgeräten im amtlichen Verkehr.

Der vermeintlich eindeutige Wortlaut des Gesetzgebers erweckt den Eindruck, als ob ein vollautomatisiertes Reifenprofilmesssystem, das zur amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs eingesetzt wird und dessen Daten in einem

eventuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt werden, von der Eichpflicht ausgeschlossen wäre.

Dem Gesetzeswortlaut stehen aber einige Argumente gegenüber, die eine teleologische Reduktion des Gesetzeswortlautes förmlich aufdrängen. Von einer „teleologischen Reduktion“ wird gesprochen, wenn die im Gesetz enthaltene, nach ihrem insoweit eindeutigen Wortsinn zu weit gefasste Regel auf den ihr nach dem Regelungszweck oder dem Sinnzusammenhang des Gesetzes zukommenden Anwendungsbereich zurückgeführt wird⁴. Zur Ermittlung des Gesetzeszwecks und der anschließenden Vornahme der teleologischen Reduktion werden diverse Auslegungen vorgenommen:

1. Systematische Auslegung – Anhang A der EichO

Zunächst einmal ist die systematische Betrachtung des Gesetzes von großer Bedeutung. Die von Anhang A der EichO erfassten Messgeräte erweisen sich bei näherer Betrachtung als sehr einfache und leicht zu bedienende Messgeräte. Unter anderem wären z.B. nach Nr.1 „Maßstäbe und Messbänder mit einer Länge von 2 m oder weniger“ oder nach Nr.2 „Längenmessgeräte zur Messung von Folien mit einer Dicke von 0,5 Millimeter oder weniger,...“ zu nennen.

Diese Regelungen verdeutlichen die Intention des Gesetz-

gebers, einfache Geräte, wie eben u.a. auch mechanische Reifenprofilmessgeräte, von der Eichpflicht auszunehmen.

2. Systematische Auslegung – Anlagen 1 und 18 zu § 7k EichO

Neben dieser systematischen Auslegung kommt ein weiteres systematisches Argument hinzu: In der Anlage 18 zu § 7k EichO, wo es um Messgeräte im Straßenverkehr geht, wird in Nr. 2 der Anmerkung für Reifenprofilmessgeräte auf die Anlage 1 Abschnitt 2 verwiesen. In Teil 2 des 2. Abschnitts der Anlage 1 zu § 7k EichO werden „besondere mechanische Längenmessgeräte nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 allgemein zur staatlichen Eichung zugelassen. In 2.1.4 wird explizit das Reifenprofilmessgerät unter den mechanischen Messgeräten aufgezählt. Im gleichen Punkt wird nicht nur das Reifenprofilmessgerät, sondern auch der Tiefenmessschieber aufgezählt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Subsumierung eines automatisierten Reifenprofilmesssystems unter den mechanischen Begriff des Reifenprofilmessgerätes absolut verfehlt wäre. Betrachtet man noch die anderen Punkte, wie z.B. 2.1.3 Messschieber, wird diese Ansicht nur verstärkt.

Die Anlage 1 und Anlage 18 sind zu § 7k EichO erlassen worden. § 7k EichO wiederum

ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (sog. MID-Richtlinie). Betrachtet man den Geltungsbereich der MID-Richtlinie (Art. 1 der MID-Richtlinie), könnten allenfalls Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen (MI-009) einschlägig sein. Die Durchsicht der Begriffsbestimmungen des Anhangs MI-009 ergibt aber, dass automatisierte Reifenprofilmesssysteme von der Richtlinie nicht erfasst sind. Folglich sind zwar die MID-Richtlinie und § 7k EichO auf ein vollautomatisiertes Reifenprofilmesssystem nicht einschlägig. Aus den Anlagen 1 und 18 EichO wird dennoch deutlich, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff „Reifenprofilmessgerät“ keine vollautomatisierten Reifenprofilmesssysteme gemeint hat.

3. Historische Auslegung – Eichpflichtausnahmereverordnung

Als weiteres Argument für eine teleologische Reduktion sind historische Aspekte heranzuziehen: Auf Seite 81 der Begründung der Bundesrat-Drucksache der Eichordnung vom 26. April 1988⁵ wird festgeschrieben, dass die damals neue Eichordnung die §§ 1 bis 6 der vormals geltenden Eichpflichtausnahmereverordnung (EAusnV) vom 26. Juni 1970⁶ ersetzt. Gemäß § 1 Nr. 31 EAusnV waren Reifenprofilmessgeräte von der Eichpflicht unbeschränkt ausgenommen.

Nach der Anmerkung zu § 1 EAusnV sind die aufgezählten Messgeräte von der Eichpflicht ausgenommen und zwar ohne überhaupt an eine Bedingung geknüpft zu sein. Weiter heißt es, dass „im Wesentlichen unter diesen Paragraphen die Messgeräte fallen, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 EichG der technische Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit in keinem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung steht, die das Messgerät in dem bestimmten Verwendungszweck hat“.

Der Wortlaut der Anmerkung zu § 1 EAusnV vom 26. Juni 1970 ist nunmehr fast 40 Jahre alt und verdeutlicht, dass es um sehr einfache Geräte geht. Ein vollautomatisiertes Reifenprofilmesssystem stellt aber alles andere als ein einfaches Gerät dar, da es sich um präzise Rechenprozesse technischer Art handelt. Der damalige Gesetzgeber hatte folglich unter einem Reifenprofilmessgerät nicht vergleichbare Messgeräte wie das hier vorhandene High-Tech-Gerät in Betracht gezogen. Folglich muss auch aus diesem Grunde der Wortlaut des Gesetzgebers teleologisch reduziert werden.

Schließlich ist anzumerken, dass das – von hier aus ersichtliche – erste Patent zum Verfahren und zur Anordnung zur „Messung der Profiltiefen von Kraftfahrzeugen und zur Auswertung der Messergebnisse“ vom 6. November 1968 stammt.

4. Zwischenergebnis – Eichpflicht

All die hier genannten Argumente haben zur Folge, dass ein vollautomatisiertes Reifenprofilmesssystem nicht unter die Ausnahmeregelung des Anhanges zum § 8 EichO fällt und eine Pflicht zur Eichung gemäß § 2 EichG besteht.

II. Eichdauer

Gemäß § 12 Abs. 1 EichO ist die Gültigkeitsdauer der Eichung auf zwei Jahre befristet, soweit sich nicht aus dem Anhang B zu § 12 EichO etwas anderes ergibt. Da sich aus Anhang B nichts Gegenteiliges ergibt, ist die Gültigkeitsdauer der Eichung zwei Jahre.

III. Zulassung

Ein Messgerät ist eichfähig, wenn seine Bauart durch die Bundesanalt oder die Art des Maßgerätes allgemein zur Eichung zugelassen ist (§ 14a EichO). Um an die Zulassung zur Eichung zu gelangen, gibt es demnach zwei Möglichkeiten: Die sog. Bauartzulassung gemäß § 16 EichO oder die allgemeine Zulassung nach § 15 EichO. Im Folgenden sollen die Voraussetzungen der jeweiligen Zulassungsmöglichkeiten im Wesentlichen geklärt werden.

1. Allgemeine Zulassung, § 15 EichO

Messgerätearten sind zur Eichung allgemein zugelassen,

4) Larenz/Canaris: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage 1995, S. 210 f.

5) BR-Drs. 184/88 vom 26.04.1988, S. 81

6) BGBl. I S. 960

7) <http://www.ptb.de/de/wegweiser/oeffentlichkeit/verbraucherschutz/zulassung.html>, abgerufen am 17. April 2008; Burhoff/Neidel/Grün, S. 11

soweit dies in den Anlagen der Eichordnung bestimmt ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 EichO). Der Hersteller kann für solche einfachen Geräte – ohne den Weg über die Bauartzulassung und somit ohne den Weg zur PTB – direkt eine Eichung durch die zuständige Eichbehörde beantragen⁷.

Wie bereits oben bei der Frage der Eichpflicht herausgearbeitet, ist das Reifenprofilmessgerät in den Anlagen zur EichO genannt. So sind etwa nach Ziff. 1 des 2. Abschnitts der Anlage 1 der EichO mechanische Längenmessgeräte allgemein zur Eichung zugelassen. In Punkt 2.4 des Abschnittes 2 der Anlage 1 der Eichordnung sind explizit „Tiefenmessschieber und Reifenprofilmessgeräte“ als besondere Längenmessgeräte aufgezählt und somit auch zur Eichung allgemein zugelassen.

Ausgehend von der o.g. teleologischen Reduktion sind auch hier die vollautomatisierten Reifenprofilmessgeräte von den Anlagen nicht erfasst. Mithin sind vollautomatisierte Reifenprofilmesssysteme nicht allgemein zuzulassen.

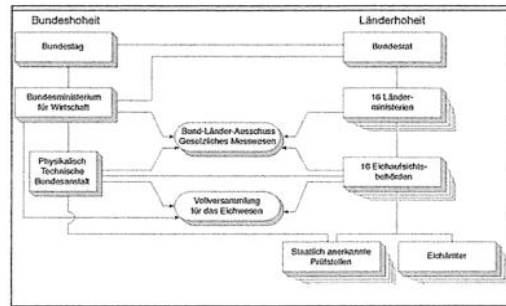
2. Bauartzulassung, § 16 EichO

a) Zuständigkeit der Bauartzulassung

Nach § 11 EichG bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen die für die Ausführung des Eich-

gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zuständig ist.

Die PTB hat die Aufgabe, die gesetzlichen Einheiten darzustellen und weiterzugeben, Bauarten von Messgeräten zuzulassen, Normalgeräte der Eichbehörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen zu prüfen und die Eichbehörden und Prüfstellen zu beraten⁸. Sie ist die für das gesetzliche Messwesen zuständige Bundesbehörde, § 12 EichG. Gemäß § 13 Abs.1 Nr. 2 EichG wird die Zuständigkeit der PTB für die Zulassung der Bauarten von Messgeräten konstituiert. Somit ergibt sich die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der PTB für Bauartzulassungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 11, 12 EichG. Der Verdeutlichung dient folgendes Schaubild (Quelle: PTB):



b) Verfahren der Bauartzulassung

Für die Voraussetzung der Bauartzulassung muss die Bauart, d.h. nicht jedes Gerät einzeln, sondern ein typisches Exemplar

von der PTB zugelassen werden. **Nachfolgend ist der Ablauf der Bauartzulassung dargestellt:**

Der jeweilige Hersteller entwickelt ein Messgerät oder eine Weiterentwicklung von bestehenden Messgeräten. Zusätzlich ist der Hersteller verpflichtet, eine Bedienungsanleitung für das betreffende Messgerät zu erstellen⁹. Im Rahmen der Bedienungsanleitung bzw. Gebrauchsanweisung muss eindeutig festgelegt sein, wie die Aufstellung und die Handhabung des Gerätes zu erfolgen haben. Des Weiteren müssen die Fehlermöglichkeiten des Gerätes und die Vermeidbarkeit dieser Fehler dort beschrieben sein. Nachträgliche Änderungen im Inhalt der Bedienungsanleitung/Gebrauchsanweisung bedürfen wieder der Genehmigung durch die PTB.

Nach erneuter Prüfung und Zulassung der Änderungen muss ein Hinweis auf die entsprechende Änderung vom Gerätehersteller an alle Gerätetreiber ergehen. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden empfiehlt es sich, dass der Hersteller schon früh Kontakt mit der

PTB aufnimmt und sich bereits in der Entwicklungsphase über die gesetzlichen Anforderungen informiert. Dies entspricht auch der Zielsetzung der PTB, da sich diese laut eigener Angaben als „Gesprächspartnerin der Industrie“ versteht¹⁰. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, stellt der Hersteller einen schriftlichen Antrag auf Zulassung bei der PTB als Zulassungsbehörde, und damit auf die Eichfähigkeit, § 17 EichO.

Die Zulassung des Gerätes wird von der PTB erteilt, wenn die Bauart des Gerätes

1. eine Messrichtigkeit (§ 36 EichO – Erfüllung der vorgegebenen Anforderungen an die Messrichtigkeit unter Einsatzbedingungen),
2. eine Messbeständigkeit (§ 37 EichO – Einhaltung der Fehlergrenzen auch über den Eichzeitraum hinaus) und
3. eine Prüfbarkeit (§ 38 EichO – Definition der Eichprozedur sowie der Eigenart des Eichnormals) gewährt¹¹.

War die Zulassungsprüfung erfolgreich, erhält der Antragsteller einen Zulassungschein und ein Zulassungszeichen, das auf allen Messgeräten an sichtbarer Stelle aufgebracht wird.¹²

Hat die Geräte-Bauart eine PTB-Zulassung, so kann und muss der Hersteller bei der zuständigen Behörde die Eichung jedes einzelnen Gerätes beantragen, bevor es beispielsweise im geschäftlichen Verkehr eingesetzt werden darf. Die erteilte Bauartzulassung ist somit die Zulassung von Messgerädebauarten zur Eichung, § 16 Abs. 1 EichO.

c) Eichung

Eichungen von Messgeräten durchzuführen ist die alleinige Aufgabe der Eichbehörden in den 16 Bundesländern und nicht etwa der PTB¹³.

Zunächst einmal muss das Gerät aber gemäß § 14a EichO eichfähig sein. § 14a Abs. 1 EichO besagt, dass ein Messgerät eichfähig ist, wenn seine Bauart durch die Bundesanstalt (PTB) oder die Art des Maßgerätes allgemein zur Eichung zugelassen ist. Wird durch die PTB ein Bauartzulassungschein ausgestellt, stellt dies die Zulassung zur zuständigen Eichbehörde dar, so dass der Weg zur Eichung geebnet ist. Hiervon ist aber strikt die allgemeine Zulassung zur Eichung zu unterscheiden, die vorliegend nicht greift.

IV. Fazit

Entsprechend der hier erfolgten Feststellungen muss ein vollautomatisiertes Reifenprofilmesssystem, sofern dieses zur amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs eingesetzt werden soll und dessen Daten in einem eventuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt werden, in seiner Bauart durch die PTB zugelassen und im Nachgang von einer Eichbehörde geeicht werden. Die Gesetzesauslegung hat ergeben, dass hier nur eine Bauartzulassung und eine Eichpflicht in Betracht kommen. Mit der Bauartzulassung und Eichung sind wichtige Elemente erfüllt, um beim Einsatz eines vollautomatisierten Reifenprofilmesssystems zur Überwachung des Straßenverkehrs und der Verwendung der gewonnenen Daten in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren von einem standardisierten Messverfahren sprechen zu können¹⁴.

Der Autor: Dr. Ali Yarayan, Rechtsanwaltskanzlei YarayanCzechLouis, Gründer der ProContour GmbH und Experte der türkischen Delegation der EU-Kommission für Urheberrecht

8) Siehe auch Gesetzeswortlaut des § 13 EichG

9) Burhoff/Neidel/Grün, S. 10

10) <http://www.ptb.de/de/wegweiser/oeffentlichkeit/verbraucherschutz/zulassung.html>, abgerufen am 17. April 2008

11) Burhoff/Neidel/Grün, S. 10

12) <http://www.ptb.de/de/wegweiser/oeffentlichkeit/verbraucherschutz/zulassung.html>, abgerufen am 17. April 2008

13) <http://www.ptb.de/de/wegweiser/oeffentlichkeit/verbraucherschutz/zustaendigkeiten.html>, abgerufen am 17. April 2008

14) Siehe insoweit die Rechtsprechung des BGH zum standardisierten Messverfahren (BGHSt 39, 291 = NJW 1993, 3091; BGHSt 43, 277 = NJW 1998, 321). Von einem standardisierten Messverfahren kann nur dann gesprochen werden, wenn das Gerät von seinem Bedienungspersonal auch wirklich standardmäßig, d.h. in geeichtem Zustand, seiner Bauartzulassung entsprechend und gemäß der vom Hersteller mitgegebenen Bedienungs-/Gebrauchsanweisung verwendet wird, und zwar nicht nur beim eigentlichen Messvorgang, sondern auch bei den ihm vorausgehenden Gerätetests (OLG Koblenz, Entscheidung vom 12.08.2005, 1 Ss 141/05)